



Beschlussvorlage Nr. 2014/200

04.09.2014

Federführend: Stadtkämmerei
Berthold Meißner

Beteiligt: Dezernat II

Tagesordnungspunkt:

Bestattungswesen

- **5. Änderung der Friedhofsordnung**
- **Feststellung des bereinigten Rechnungsergebnisses und des gebührenrechtlichen Ergebnisses des Jahres 2013**
- **Neufassung der Bestattungsgebührensatzung der Stadt Rottenburg am Neckar zum 01.01.2015**

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss	14.10.2014	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	21.10.2014	Entscheidung	öffentlich

Stand der bisherigen Beratung:

Gemeinderatsbeschluss vom 18.02.2014 (Vorlage 2014/034) über Erweiterung / Neugestaltung des Klausenfriedhofs und Schaffung neuer Bestattungsformen auf städtischen Friedhöfen

Beschlussantrag: (Begründung s. besonderes Blatt)

1. Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung gemäß Anlage 1 (Satzungsbeschluss).
2. Der Gemeinderat stellt
 - a) das Rechnungsergebnis des Jahres 2013 in Höhe von -43.034,29 EUR (Unterdeckung),
 - b) das gebührenrechtliche Ergebnis des Jahres 2013 in Höhe von -163.781,37 EUR (Unterdeckung) fest.
3. Der Gemeinderat beschließt die Bestattungsgebührensatzung gemäß Anlage 16 (Satzungsbeschluss).

Hinweis zu Antrag 2b):

Nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 23.07.2013 (Vorlage 2013/156/1) soll voraussichtlich ein Großteil der Unterdeckung 2011 in Höhe von 120.747,08 EUR - aufgrund der unterjährigen Gebührenkalkulation (ab 01.09.2013) – in 2014 erwirtschaftet werden.

Anlagen: 17

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Volker Derbogen
Erster Bürgermeister

gez. Berthold Meßmer
Amtsleiter

Finanzielle Auswirkungen: Ja, im Jahr 2015!

HHJ	Haushaltsstelle*	Planansatz
		EUR
		EUR
		EUR
Summe		EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung		Bereits verfügt über	EUR
ja nein		Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- apl/üpl.	EUR	Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein	
		Die Bewilligung einer überplanmäßigen/außerplanmäßigen Ausgabe ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

* beginnt mit 1 = Verwaltungshaushalt; beginnt mit 2 = Vermögenshaushalt.

Jährliche Folgelasten/-kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Begründung

1. Allgemeines zur Friedhofsordnung

Mit Beschlussvorlage 2014/034 wurden in der Gemeinderatssitzung am 18.02.2014 neue Bestattungsformen/Grabarten mit einer Um- und teilweisen Neugestaltung des Klausenfriedhofs vom Gemeinderat beschlossen. Danach sollen dort neue Urnengemeinschaftsgräber, Rasengräber, Urnenbaumgräber und eine Urnenwand geschaffen werden.

Die neuen Grabarten „Urnenbaumgräber“ und „Urnengemeinschaftsgräber“ müssen in die bestehende Friedhofsordnung aufgenommen werden, weshalb eine Neukalkulation der Friedhofsgebühren erforderlich ist.

Wie bereits in der Vorlage 2014/034 zur Gemeinderatssitzung vom 18.02.2014 dargestellt, führt die Einführung der neuen Grabarten zu einer Verschiebung innerhalb der Kostenstellen. Grund dafür ist, dass die Gesamtkosten aufgrund festgelegter Äquivalenzkennziffern, die abhängig von Grabgröße und Belegbarkeit sind, auf die einzelnen Grabarten verteilt werden. Demzufolge erhöhen sich die Gebühren in der vorliegenden Gebührenkalkulation geringfügig.

Durch das am 26. März 2014 vom Landtag Baden-Württemberg beschlossene Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes sind außerdem redaktionelle Änderungen in der bestehenden Friedhofsordnung notwendig. Die Begriffe „Leiche“ und „Totgeburt“ werden durch „Verstorbene“ bzw. „tot geborene Kinder“ ersetzt.

Darüber hinaus wurde die Stadt Rottenburg am Neckar und ca. 40 weitere Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg wegen der Regelung in den jeweiligen Friedhofsordnungen zum Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit im Rahmen einer Normenkontrollklage vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) verklagt. Nachdem die Stadt Kehl in gleicher Sache vor dem VGH verloren hat, wurde vom Gemeindetag Baden-Württemberg empfohlen, die Sache für erledigt erklären zu lassen und die Regelung nicht mehr anzuwenden. Daher ist der § 14a der Friedhofsordnung ersatzlos zu streichen, bis eine neue gesetzliche Ermächtigung rechtskräftig wird.

Aus diesem Grund musste die bestehende Friedhofsordnung der Stadt Rottenburg am Neckar vom 12.12.1990 in der Fassung vom 14.05.2013 überarbeitet und eine Änderungssatzung (Satzung zur 5. Änderung der Friedhofsordnung) zur Beschlussfassung (Satzungsbeschluss) durch den Gemeinderat vorbereitet werden.

Die notwendig gewordenen Änderungen und Ergänzungen sind in Anlage 1 (Satzung zur 5. Änderung der Friedhofsordnung) rot gekennzeichnet.

2. Allgemeines zur Gebührenkalkulation

Nach § 13 Abs. 1 KAG können Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Zu den öffentlichen Einrichtungen zählt auch das Bestattungswesen.

Die Gebühren dürfen laut § 14 Abs. 1 KAG höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gedeckt werden (Kostenobergrenze).

Falls sich am Ende des Haushaltsjahres Kostenüberdeckungen ergeben, sind diese gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG innerhalb von 5 Jahren auszugleichen. Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Unzulässig ist der Ausgleich von Kostenunterdeckungen nach Ablauf der fünfjährigen Ausgleichsfrist. Dagegen bleiben Kostenüberdeckungen auch über die fünfjährige Ausgleichsfrist hinaus ausgleichspflichtig.

Für einen wirksamen Ausgleich der Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen ist ein ausdrücklicher Verrechnungsbeschluss oder ein Beschluss über die Gebührenfestsetzung des Gemeinderats erforderlich. Eine Verrechnungsautomatik gibt es nicht, da der Gemeinderat für Gebührenentscheidungen alleine zuständig ist (§ 39 Abs. 2 Nr. 15 GemO) und ihm dabei Ermessensspielräume offen stehen (bei Kostenüberdeckungen: mit welchen Teilbeträgen innerhalb der Fünfjahresfrist; bei Kostenunterdeckungen: ob und in welchem Umfang).

3. Feststellung des bereinigten Rechnungsergebnisses und des gebührenrechtlichen Ergebnisses des Jahres 2013

Das Jahr 2013 schließt laut Anlage 14 mit einem bereinigten Rechnungsergebnis in Höhe von -43.034,29 EUR (Unterdeckung) ab. Dies entspricht einem Kostendeckungsgrad von 93,63 %. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 23.07.2013 (Vorlage 2013/156/1) wurde in die Gebührenkalkulation des Jahres 2013 die Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2011 in Höhe von -120.747,08 EUR eingestellt. Das gebührenrechtliche Ergebnis des Jahres 2013 beträgt somit -163.781,37 EUR (Unterdeckung). Auf den Hinweis zum Beschlusantrag 2 b) und die Aufstellung in Anlage 17 wird verwiesen.

Hinweis:

In die Gebührenkalkulation 2013 wurde durch Gemeinderatsbeschluss vom 23.07.2013 (Vorlage 2013/156/1) die Unterdeckung aus dem Jahr 2011 in Höhe von -120.747,08 EUR eingestellt und damit das Jahr 2011 gebührenrechtlich ausgeglichen.

Entgegen den Erwartungen konnte im Jahr 2013 kein positives Rechnungsergebnis erzielt werden. Vielmehr ist eine Unterdeckung in Höhe von -43.034,29 EUR entstanden.

Das gebührenrechtliche Ergebnis ist in einer Nebenrechnung zu ermitteln (siehe Anlage 17).

Da im Jahr 2013 eine Unterdeckung in Höhe von -43.034,29 EUR entstanden ist und in die Gebührenkalkulation 2013 eine Unterdeckung in Höhe von -120.747,08 EUR eingestellt wurde, beträgt das gebührenrechtliche Ergebnis für das Jahr 2013 -163.781,37 EUR. Ein Großteil dieser Unterdeckung 2011 soll voraussichtlich im Jahr 2014 erwirtschaftet werden.

Aufgrund der Gebührenkalkulation 2013 wird im Jahr 2014 ein positives Ergebnis erwartet.

Daher schlägt die Verwaltung vor, die vorhandenen Kostenunterdeckungen aus den Jahren 2012 und 2013 nicht in die Gebührenkalkulation des Jahres 2015 einzustellen.

4. Ausgleich von Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen

4.1 Ausgleich der Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen aus dem Jahr 2012 und 2013

Bereits mit Gemeinderatsbeschluss vom 23.07.2013 (Vorlage 2013/156/1) wurde das gebührenrechtliche Ergebnis des Jahres 2012 in Höhe von -158.842,35 EUR (Unterdeckung) festgestellt.

Somit stehen noch folgende Beträge zum Ausgleich an:

Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2012: - 158.842,35 EUR

Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2013: - 163.781,37 EUR

Diese Beträge sollen mit den zu erwartenden Mehreinnahmen aus den Jahren 2014 und 2015 mittels Verrechnungsbeschluss ausgeglichen werden.

Sollte dies nicht möglich sein, muss die Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2012 bis spätestens 2017, die Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2013 bis spätestens 2018 ausgeglichen werden.

4.2 Gebührenkalkulation für das Jahr 2015

4.2.1 Kalkulationsschema zur Berechnung der Grabnutzungsgebühren (Anlage 3)

Durch Gemeinderatsbeschluss vom 11.07.2006 (Vorlage 50/2006) wurde zur Berechnung der Grabnutzungsgebühren erstmals ein neues Kalkulationsschema, welches auch von der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) empfohlen wird, verwendet. Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2015 ist ebenfalls nach diesem Schema erstellt worden.

Bei Anwendung dieses Kalkulationsschemas werden die Kosten für die Bereitstellung der Grabflächen abhängig von der Grabgröße und Belegbarkeit der Gräber verteilt.

Bei der Kostenstelle „Bereitstellung der Grabflächen“ fließen jedoch auch Fixkosten ein, welche unabhängig von Grabgröße und Belegbarkeit gleichmäßig auf die Grabstellen verteilt werden sollten. Dies sind beispielsweise Kosten für die Pflege der allgemeinen Grünflächen, für die Wegeunterhaltung und teilweise auch Bewirtschaftungskosten.

Das vorgeschlagene Kalkulationsschema wurde deshalb in Absprache mit der GPA und dem Regierungspräsidium Tübingen erweitert. Die Kostenstelle „Bereitstellung von Grabflächen“ in Höhe von 560.712,90 EUR wurde in einen fixen Anteil (30 %) und einen variablen Anteil (70 %) aufgeteilt. Der fixe Anteil in Höhe von 168.213,87 EUR wurde unabhängig von Grabgröße und der Belegbarkeit verteilt; der variable Anteil in Höhe von 392.499,03 EUR wurde abhängig von Grabgröße und Belegbarkeit anhand von Äquivalenzziffern verteilt.

Die Gewichtung der Äquivalenzziffern kann die Gemeinde nach Mitteilung der GPA (GPA-Mitteilung 14/2003) je nach beabsichtigter Gewichtung zu einer Gesamt-Äquivalenzziffer zusammenfassen. Die Verwaltung hat seit der Gebührenkalkulation 2013 eine Änderung der Gewichtung vorgenommen. Die Äquivalenzziffer für Bruttoflächen wird mit 20 % und die Äquivalenzziffer für die Zahl der Grabstellen mit 80 % gewichtet. Damit soll eine Lenkungsfunction ausgeübt werden. Die Stadt Rottenburg am Neckar verfügt auf allen Friedhöfen über ausreichend große Flächen für Erdgrabstätten. In den vergangenen Jahren stieg jedoch die Nachfrage nach kostengünstigeren Urnenbestattungen. Durch die neue Gewichtung werden die Erdbestattungen kostenmäßig entlastet. Eine noch größere Abweichung zwischen Urnen- und Erdbestattungen wird so vermieden.

4.2.2 Anpassung der Gebühren an die Kostenentwicklung

Bei der Gebührenkalkulation wurde entsprechend des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.12.2003 (Vorlage 79/2003) von einem 100 %-igen Kostendeckungsgrad ausgegangen.

Der kalkulatorische Zinssatz beträgt weiterhin 5,75 %.

Die Kapitalverzinsung wurde entsprechend der gemittelten Restbuchwertmethode folgendermaßen ermittelt:

$$\frac{\text{Restbuchwert 31.12.2014} + \text{Restbuchwert 31.12.2015}}{2} \times 5,75 \% = \text{kalk. Zinsen}$$

Grundsätzlich wurden die 2015 zu erwartenden Kosten, die als Ansätze (Kostenarten) im Haushaltsplanentwurf 2015 ihren Niederschlag finden werden, als Berechnungsgrundlage verwendet.

In diesem Zusammenhang ist noch auf Folgendes hinzuweisen:

- Bei den Abschreibungen und der Kapitalverzinsung wurde auch die geplante Anlegung einer Gemeinschaftsgrabanlage (Urnengemeinschaftsgrabfeld und gärtnerisch gepflegtes Urnenerdgrab) auf dem Friedhof Klause in Rottenburg am Neckar berücksichtigt.
- Bei den Kosten der Technischen Betriebe Rottenburg wurde der aktuell gültige Facharbeiterstundensatz in Höhe von 49,70 EUR/Std. zugrunde gelegt (im Jahr 2013 betrug dieser noch 48,00 EUR/Std.). Der Facharbeiterstundensatz beinhaltet neben den Personalkosten auch die Aufwendungen für Fahrzeuge (Pkw), Fachwerkzeuge und Kleingeräte.
- Bei den Kosten für Innere Verrechnungen (örtliche Bauhöfe) wurde der neue, ab dem Geschäftsjahr 2015 gültige Arbeiterstundensatz in Höhe von 46,00 EUR/Std. zugrunde gelegt. Der Stundensatz beinhaltet neben den Personalkosten auch die Aufwendungen für Fachwerkzeuge und Kleingeräte.
- Bei den Verwaltungskosten wurde nur der Anteil berücksichtigt, der nicht für Amtshandlungen verwendet wird (der Anteil für Amtshandlungen wird über die Verwaltungsgebühr abgegolten).
- Die Grabherstellung ist an eine Fremdfirma vergeben. Die hier entstandenen Kosten werden mit einem Verwaltungskostenzuschlag von 3,25 % versehen und zu 100 % weitergegeben (Anlage 5).
- Nachdem vor allem in den Stadtteilen die Grabumrandungen (Trittplatten) als ganzes Grabfeld angelegt werden und erst mit der Belegung der Gräber die Gebühren für die einzelnen Grabumrandungen abgerechnet werden, wurden die Gebühren nicht über die im Jahr 2015 anfallenden Kosten für Grabumrandungen berechnet. Die Ermittlung erfolgt über die Fläche der Grabumrandungen, über den Preis der Bodenplatten sowie über den Arbeitslohn für das Plattenlegen. Die Kosten werden an die Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten weitergegeben. Die Gebühren für Grabumrandungen erhöhen sich deshalb gem. Anlage 6.

4.2.3 Einführung zusätzlicher Gebührensätze wegen neuen Grabarten

Auf dem Friedhof Klause werden künftig neue Grabarten angeboten.

In der neu angelegten Urnengemeinschaftsanlage werden zwei neue Grabarten entstehen:

- **gärtnerisch gepflegtes Urnenerdgrab**
- **Urnenerdgrab im Urnengemeinschaftsgrabfeld**

Das Kalkulationsschema wurde um die neuen Hauptkostenstellen

- „**Urnenbaumgrabpflege**“ und
- „**Abdeckplatten Urnenbaumgräber**“

erweitert.

Bei der Nutzung einer Grabstätte in der Urnengemeinschaftsgrabanlage (Urnengemeinschaftsgrabfeld und gärtnerisch gepflegtes Urnenerdgrab) fallen zusätzlich Kosten für einen Vertrag zwischen dem Gebührenschuldner und der „Genossenschaft Württembergischer Friedhofsgärtner eG“ für Grabpflege und Grabmal an.

Des Weiteren werden als neue Grabart **Urnenbaumgräber** angeboten.

Die Gebühr für ein Urnenbaumgrab setzt sich aus der Grundgebühr für ein Urnenbaumgrab und einem Zuschlag für die Urnenbaumgrabpflege (vgl. Anlage 3 Nrn. 5, 8 und 9) zusammen. Als Annahme wurde im Jahr 2015 von einer Erstbelegung von 6 Grabstätten ausgegangen.

Der Zuschlag für die Urnenbaumgrabpflege bestimmt sich nach den zusätzlichen jährlichen Kosten für Mäh- und Laubarbeiten (zwölfmal Mähen und neunmal Laubrechen). Diese Kosten wurden bei der allgemeinen Kostenstelle „Anlagen“ heraus gerechnet und bei der Hauptkostenstelle „Urnenbaumgrabpflege“ in Ansatz gebracht.

Es ist davon auszugehen, dass die neuen Grabarten voraussichtlich ab Januar 2015 zur Verfügung stehen.

4.2.4 Ergebnis der Gebührenkalkulation

Mit der vorgesehenen Gebührenanpassung ist bei Annahme der in der Kalkulation zugrunde gelegten Bestattungszahlen mit einer voraussichtlichen Mehreinnahme im Zeitraum von einem Jahr von ca. 28.074,79 EUR zu rechnen (vgl. Anlage 12).

5. Überarbeitung der Bestattungsgebührensatzung

Zusätzlich zur Änderung der Gebührensätze wird bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten für jeden vollen Kalendermonat der vorzeitigen Rückgabe die bezahlte Grabberechtigungsgebühr anteilmäßig erstattet (bisher für jedes volle Kalenderjahr). § 5 Nr. 3.8 der Bestattungsgebührensatzung wird entsprechend geändert (vgl. Anlage 16, § 5 Nr. 3.8).

6. Beschlussantrag

1. Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur 5. Änderung der Friedhofsordnung gemäß Anlage 1 (Satzungsbeschluss).
2. Der Gemeinderat stellt
 - a) das Rechnungsergebnis des Jahres 2013 in Höhe von -43.034,29 EUR (Unterdeckung),

- b) das gebührenrechtliche Ergebnis des Jahres 2013 in Höhe von -163.781,37 EUR (Unterdeckung),
fest.
3. Der Gemeinderat beschließt die Bestattungsgebührensatzung gemäß Anlage 16 (Satzungsbeschluss).

Hinweis zu Antrag 2b):

Nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 23.07.2013 (Vorlage 2013/156/1) soll voraussichtlich ein Großteil der Unterdeckung 2011 in Höhe von 120.747,08 EUR - aufgrund der unterjährigen Gebührenkalkulation (ab 01.09.2013) – in 2014 erwirtschaftet werden.